

Zu 6234

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bestätigung einzelner Vollmachtenbeschlüsse über die Landwirtschaft**

(Vom 29. August 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In unserer Botschaft vom 13. Mai 1952 über die Bestätigung einzelner Vollmachtenbeschlüsse (BBl 1952, II, 129) legten wir dar, dass sich dieses Bestätigungsverfahren notwendig erweise für fünf Erlasse, die auch nach dem durch den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates festgelegten Termin in Kraft bleiben sollten. Wir nahmen als feststehend an, dass die Erlasse, die durch das neue Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 ersetzt werden, nicht mehr bestätigt zu werden brauchten, da das Gesetz am 1. Januar 1953 in Kraft treten könne. Im Hinblick auf die Zeit, welche die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften erfordert, stellen wir fest, dass es mindestens zweifelhaft ist, dass das neue Gesetz am 1. Januar 1953 wird in Kraft treten können. Es hat sich namentlich bei der Vorbereitung eines Bundesbeschlusses über die Milchversorgung und Milchverwertung gestützt auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 gezeigt, dass für die Behandlung der Entwürfe von Ausführungserlassen durch die beratende Kommission genügend Zeit zur Verfügung stehen muss. Ferner hat die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren erklärt, dass es den Kantonen nicht möglich sei, die Vorbereitungen für die Einführung der Unfallversicherung in der Landwirtschaft bereits bis Ende 1952 abzuschliessen. Wohl bestünde voraussichtlich die Möglichkeit, einzelne Kapitel des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen. Da indessen zwischen den verschiedenen Massnahmen ein enger Zusammenhang besteht, ist es zweckmässiger, den Zeitpunkt abzuwarten, an dem alle Ausführungserlasse bereinigt sind. Um eine Zäsur zwischen den vollmachtenrechtlichen Vor-

schriften und der neuen landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu vermeiden, sehen wir uns genötigt, Sie zu bitten, durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss die im folgenden erörterten Erlasse zu bestätigen. Wir können noch die Erklärung abgeben, dass nicht etwa beabsichtigt ist, auf Grund des beantragten Bundesbeschlusses neue Massnahmen zu treffen. Übrigens sieht schon Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1950 vor, dass der Bundesrat die gemäss Artikel 2 bestätigten Massnahmen nur abändern kann, wenn er sie nicht erweitert.

*Bundesratsbeschluss vom 19. April 1940 über Milchproduktion und  
Milchversorgung*

Dieser Beschluss verlängert die Gültigkeit der Artikel 3 bis 6 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1934 über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage. Es handelt sich dabei um Vorschriften über Abgaben auf der Konsummilch sowie über die Ablieferung und Erfassung der in Verkehr gebrachten Milch und Anordnungen für eine zweckentsprechende Verwertung und Verwendung der Milchproduktion. Auf diesen Vorschriften beruhen, wenigstens teilweise, die Verordnung vom 23. April 1937 über die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch, der gleich betitelt Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1940, derjenige vom 27. Mai 1938 über die Erhebung einer Ausgleichsgebühr auf importierter Milch der Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex sowie die Verordnung vom 30. April 1937 über Milchproduktion und Milchversorgung. Diese Erlasse ihrerseits bilden die Grundlage für Vorschriften über die

- a. Erhebung einer Abgabe auf Konsummilch. Ihr Ertrag dient zur Stützung der zu Butter, Käse usw. verarbeiteten Milch;
- b. Erhebung einer Ausgleichsabgabe zum Ausgleich der Kosten der Regulierung der Konsummilchversorgung;
- c. Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion;
- d. landwirtschaftlichen Organisationen;
- e. Überwachung des Handels und der Verwendung der Milch (rationelle Verteilung, Eröffnung neuer Geschäfte usw.).

Ihr Wegfall vor dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes würde in der Gesetzgebung eine Lücke öffnen, die, obwohl von kurzer Dauer, ernsthafte Unzukömmlichkeiten verursachen würde. Daher scheint sich uns die Bestätigung des Bundesratsbeschlusses vom 19. April 1940 aufzudrängen.

*Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1941 betreffend Herstellung und Vertrieb von  
landwirtschaftlichen Hilfsstoffen*

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, wie Düngemittel, Futtermittel, und Pflanzenschutzmittel spielen für den landwirtschaftlichen Betrieb

eine wichtige Rolle; denn sie können die Produktion sowohl qualitativ wie quantitativ beeinflussen. Bis zum Erlass des Beschlusses entging eine grosse Zahl der Produkte jeder behördlichen Aufsicht, und zwar deswegen, weil die Kontrolle lediglich gestützt auf freiwillige Verträge mit bestimmten Fabrikanten und Händlern ausgeübt wurde. Die ausgezeichneten Ergebnisse, die mit der Kontrolle gemäss dem Beschluss vom 10. Januar 1941 erzielt wurden, haben den Gesetzgeber veranlasst, diese Einrichtung als Dauerlösung ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Man kann sich sicher fragen, ob es wirklich notwendig sei, den Anschluss zwischen dem normalerweise Ende 1952 hinfällig werdenden Beschluss von 1941 und dem einige Monate später in Kraft tretenden Landwirtschaftsgesetz herzustellen. Da es sich aber um Vorschriften handelt, die der Souverän mit der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes gebilligt hat, und eine Lücke in der Gesetzgebung, selbst eine kurzfristige, mit Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, glauben wir nicht gegen den Sinn des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1950 zu verstossen, wenn wir Ihnen die Bestätigung des Beschlusses vom 10. Januar 1951 vorschlagen.

*Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1944 betreffend die Förderung der Tierzucht*

Dieser Erlass hat die allgemeine Anerkennungspflicht für männliche Zuchttiere eingeführt, um die Zucht zu heben, die Produktion möglichst zu verbessern und die Interessen der bergbäuerlichen Zuchtgebiete zu schützen. Der Beschluss hatte eine grosse Tragweite, da er eine von den Kantonen und den Züchtern seit langer Zeit geforderte Massnahme einführte. Wie bei den landwirtschaftlichen Hilfsstoffen kann man sich fragen, ob es unerlässlich sei, zwischen dem Vollmachtenbeschluss und den entsprechenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes die Verbindung herzustellen. Das Volk hat aber mit der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes die allgemeine Anerkennungspflicht gebilligt, weshalb diese Einrichtung ohne Unterbrechung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes aufrechterhalten werden kann und muss.

*Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit*

Die hauptsächlichste Bestimmung dieses Erlasses ist Artikel 3, der es erlaubt, an die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse Bedingungen zu knüpfen, um den Absatz der einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Preisen, die den Produktionskosten angepasst sind, sicherzustellen. Der Artikel hat auf dem Gebiete der Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der schweizerischen Landwirtschaft grosse Dienste geleistet. Auf dem erwähnten Beschluss beruhen die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Februar 1946 über die Landesversorgung mit Eiern sowie diejenige vom 21. September 1945 über die obligatorische Deklaration der Wein-

ernete. Auch diejenige vom 29. August 1945 über die Kontrolle der Weinlese und die Beratung für die Rearbeiten stützt sich zum Teil auf diesen Bundesratsbeschluss. Ausser Kraft gesetzt wurde sein Artikel 1, und zwar durch den Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues. Wie bei den Vorschriften über die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe und die Förderung der Tierzucht handelt es sich auch hier um eine Regelung, die ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden kann und muss, bis sie durch die entsprechenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes ersetzt wird. Die Gründe, die für die Kontinuität sprechen, sind hier sogar noch stärker als bei den erwähnten beiden Gebieten.

*Bundesratsbeschluss vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren*

Dieser Beschluss, der anfänglich bis Ende 1951 galt und dann um ein Jahr verlängert wurde, enthält Vorschriften, die für die Landwirtschaft sehr wichtig sind, da sie das System der Einfuhrbewilligungen für Fleisch und verschiedene Tiergattungen verankern. Da sich diese Bestimmungen auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland stützen, könnte der Bundesrat sie aus eigener Kompetenz über den 31. Dezember 1952 hinaus verlängern, ohne zum Bestätigungsverfahren Zuflucht zu nehmen. Der Beschluss enthält aber auch vollmachtenrechtliche Vorschriften mit dem Ziel, die Erzeugung von Schlachtvieh im Inland rationeller zu gestalten. Im Hinblick darauf, dass ein Wegfall dieser Bestimmungen ohne gleichzeitigen Ersatz durch das Landwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsvorschriften die Quelle ernsthafter Schwierigkeiten würde, ist es angebracht, ihn zu bestätigen. Eine Bestätigung rechtfertigt sich um so mehr, als die vollmachtenrechtlichen Bestimmungen fast genau mit denjenigen übereinstimmen, die das Gesetz enthält oder zu erlassen erlaubt. Da sich der Beschluss nur teilweise auf die ausserordentlichen Vollmachten stützt, empfehlen wir Ihnen nur die Bestätigung dieses Teils. Die übrigen Bestimmungen können zu gegebener Zeit durch den Bundesrat im Rahmen seiner Zuständigkeit verlängert werden.

Man kann sich fragen, ob auch der *Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941/24. März 1942 über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung* zu bestätigen sei. Es werden zwar gestützt darauf keine neuen Meliorationen in Angriff genommen, aber angefangene sind noch zu beenden. Die angefangenen Arbeiten können jedoch auch nach Wegfall dieses Beschlusses weitergeführt werden, und die Nachsubventionierung von Mehrkosten ist möglich; denn Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates behält noch nicht erledigte Fälle ausdrücklich vor. Nach Artikel 11, Absatz 1, des Beschlusses dürfen gerodete Grundstücke 20

Jahre nach Auszahlung des Bundesbeitrages der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ohne weiteres entzogen werden. Eine ähnliche Regelung gilt für die Zerstückelung zusammengelegter Grundstücke (Artikel 12<sup>bis</sup>). Beide Vorschriften stimmen mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz nicht ganz überein. Der besagte Bundesratsbeschluss wird auf Tatsachen angewendet, die noch während seiner Gültigkeitsdauer eingetreten sind. Für solche Fälle aber bleibt nach dem eben zitierten Artikel 3 der Bundesratsbeschluss anwendbar. Er braucht daher nicht bestätigt zu werden.

Wir empfehlen Ihnen, den beiliegenden Beschlussesentwurf zum Beschluss zu erheben, und benützen den Anlass, Sie Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. August 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**die Bestätigung einzelner Bundesratsbeschlüsse**  
**über die Landwirtschaft**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember  
1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1952,

beschliesst:

Art. 1

Die Bundesratsbeschlüsse über  
Milchproduktion und Milchversorgung, vom 19. April 1940,  
Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, vom 10. Januar  
1941,  
die Förderung der Tierzucht, vom 27. Juni 1944,  
die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft  
für die Kriegs- und Nachkriegszeit, vom 3. November 1944, mit Ausnahme  
des bereits aufgehobenen Artikels 1,  
die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren,  
vom 2. November 1948, soweit die Bestimmungen gestützt auf den Bundes-  
beschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen  
Vollmachten des Bundesrates erlassen wurden (Art. 8—17),  
bleiben anwendbar bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober  
1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauern-  
standes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1953.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundes-  
gesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze  
und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bestätigung einzelner Vollmachtenbeschlüsse über die Landwirtschaft (Vom 29. August 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6234
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1952
Date	
Data	
Seite	33-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.